

Modernes, praxisinternes Hygienemanagement heute

| Mathias Lange

Seit jeher nimmt die Hygiene in der zahnärztlichen Praxis einen großen Stellenwert ein. Aber dennoch hat sich in der jüngsten Vergangenheit einiges verändert. Dieser Artikel soll diese neue Betrachtungsweise beleuchten und auf die gestiegenen Anforderungen an ein praxisinternes Hygienemanagement unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage hinweisen.

Durch die in 2006 neu formulierte RKI-Empfehlung zur „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde“ wurden auch andere rechtliche Grundlagen in den Fokus gerückt. Speziell durch die Ende 2006 einsetzenden Begehungen seitens der Aufsichtsbehörden bekam das Medizinproduktegesetz (MPG) und die daraus resultierende Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) einen völlig neuen Stellenwert in den deutschen Zahnarztpraxen.

Kannten viele Praxen die Gewerbeaufsicht bislang nur als zuständige Behörde für die Röntgenanlage, so rückt mittlerweile die Aufbereitung von Medizinprodukten immer mehr in den Fokus derselben. Speziell bei der Aufbereitung, also der Reinigung, Desinfektion und Sterilisation des Instrumentariums, gehen die Auffassungen der Behörden und der Zahnärzteschaft teilweise deutlich auseinander.

Legt die Zahnärzteschaft das Hauptaugenmerk auf die „neue“ RKI-Empfehlung, so prüfen die Aufsichtsbehörden (die Zuständigkeit variiert in den Bundesländern) meist entsprechend der bereits im 2001 veröffentlichten gemeinsamen Empfehlung des RKI und des BfArM zur „Aufbereitung von Medizinprodukten“. Diese, und eben derzeit nur diese, ist mit einer gesetzlichen Vermutungswirkung ausgestattet. So besagt §4.2 der MPBetreibV: „... Eine ordnungsgemäße Aufbereitung

nach Satz 1 wird vermutet, wenn die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten beachtet wird.“

Leider weicht die „Aufbereitungs-Richtlinie“ in wesentlichen Punkten von der für die Zahnmedizin ab, ohne die Unterschiede zwischen den verschiedenen medizinischen Fachgruppen zu berücksichtigen.

Validierte Verfahren

In der Hauptsache beziehen sich die Differenzen auf die Bereiche „Validierte Verfahren“ und die Aus- bzw. Fortbildung des mit der Aufbereitung betrauten Personals.

Derzeit sieht es so aus, dass neben der mittlerweile in fast allen Praxen üblichen Routinekontrolle mittels Prozessindikatoren und der entsprechenden Dokumentation auch noch eine sogenannte Prozessvalidierung, also eine komplette Beurteilung aller Aufbereitungsschritte durch eine externe Person notwendig wird. Diese Prozessvalidierung erfordert von den Praxen neben einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand auch einige organisatorische Änderungen in den Abläufen. Hier ist ein fundiertes Know-how gefragt, um die Belastung der Praxis so

gering wie möglich zu halten und die Anforderungen in eine positive Richtung zu lenken.

Ausbildung des Personals

Im Bereich der notwendigen Ausbildung des Personals, das mit der Aufbereitung betraut ist, weichen die Anforderungen in den Bundesländern stark voneinander ab. Teilweise wird die erfolgreiche Teilnahme an einem „Sachkundekurs“ entsprechend der DGSV e.V. (Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung) vorausgesetzt.

In anderen Ländern sind die Forderungen deutlich moderater. Hier sollten die Landes Zahnärztekammern den Kontakt mit den Behörden suchen und einen gemeinsamen, für alle Beteiligten gangbaren Weg finden.

Umgekehrte Beweislast

Aber warum wurden die Anforderungen an die Hygiene in den deutschen Zahnarztpraxen so gesteigert? Sicherlich ist ein Hauptgrund die gestiegene Gefahr für die Patienten und das Personal. Durch das Zusammenrücken unserer Welt haben nun auch Keime wie zum Beispiel Hepatitis C eine größere Verbreitung in unserem Land erreicht. Die Nachrichten über Infektionen im Gesundheitswesen häufen sich in letzter Zeit wieder. Vor einigen Wochen gingen gleich zwei voneinander unabhängige Infektionsfälle in deutschen Praxen durch die Medienlandschaft. Einmal